

Sitzungsvorlage

Nr. 2023/740

Beschlussvorlage

Neubestimmung und Feststellung der Beigeordneten und ggf. der Mitglieder des Kreisausschusses mit beratender Stimme (Grundmandat) gemäß § 75 Abs. 1 NKomVG sowie deren Stellvertreter/innen

Kreistag 25.09.2023 TOP 34.1

Beschlussvorschlag:

Folgende Abgeordnete mit Stimmrecht (Beigeordnete) werden als Kreisausschussmitglieder benannt:

	Beigeordnete/r	Stellvertreter/in (ggf. 2 Stellvertreter/in)	Vorschlagsrecht
1	KTA Christian Carmienke	KTA Uwe Dorendorf	CDU
2	KTA Horste Kaufmann	KTA Christine Fricke	CDU
3	KTA Matthias Hennings	KTA Jörg Heinrich Siemke	CDU
4	KTA Manfred Liebhaber	KTA Joachim Tzscheutschler	SPD
5	KTA Kerstin Peters	KTA Norbert Schwidder	SPD
6	KTA Torsten Petersen	KTA Torsten Schulz	UWG/FDP
7	KTA Wolfgang Wiegrefe	KTA Udo Sperling	UWG/FDP
8	KTA Hanno Himmel	1. Stellvertreterin: KTA Julie Wiehler	Grüne
		2. Stellvertreter: KTA Matthias Gallei	
9	KTA Kurt Herzog	1. Stellvertreter: KTA Martin Donat	SOLI
		2. Stellvertreter: KTA Friedhelm Korth	
10	KTA Wilhelm von Gottberg	1. Stellvertreterin: KTA Patricia Allgayer-Reetze	Alba
		2. Stellvertreterin: Sabine Römer	

Folgende Abgeordnete mit beratender Stimme (Grundmandat) werden als Kreisausschussmitglieder benannt:

	Mitglied mit beratender Stimme	Stellvertreter/in	Vorschlagsrecht
11	KTA Bernard Fathmann	KTA Thorsten Hensel	BL

Sachverhalt:

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG werden in der ersten Sitzung des Kreistages

1. die Beigeordneten gemäß § 71 Abs. 2 S. 2-5 und Abs. 3 sowie
2. die in § 74 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder des Kreisausschusses (Abgeordnete mit beratender Stimme) gemäß § 71 Abs. 4 S. 1 und 2

bestimmt. § 71 Abs. 5 und 10 ist anzuwenden.

Weitere Mitglieder im Kreisausschuss können Abgeordnete mit beratender Stimme sein. Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 S. 2-5 und Abs. 3 kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt in den Kreisausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des

Kreisausschusses ist. (§ 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG, 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG, § 71 Abs. 4 S. 1 und 2 NKomVG).

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 3-6 NKomVG sind für die Mitglieder des Hauptausschusses jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen. § 56 S. 1 und § 71 Abs. 9 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.11.2021 gemäß § 74 Abs. 3 S. 2 NKomVG für den Kreisausschuss eine Stärke von 10 festgelegt.

Erfordernis der Neubesetzung des Kreisausschusses

§ 71 Abs. 9 S. 2 NKomVG gilt gemäß § 75 Abs. 1 S. 6 NKomVG entsprechend für den Kreisausschuss.

Gemäß § 71 Abs. 9 S. 2 NKomVG muss ein Ausschuss neu besetzt werden, seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. Antragsberechtigt ist die Fraktion oder Gruppe, die bei Neuverteilung einen Vorteil erlangen würde.

Die AfD-Fraktion hat erklärt, mit der am 25.09.2023 nachrückenden Kreistagsabgeordneten Sabine Römer die Gruppe „Alba“ zu gründen. Aufgrund der geänderten Gruppenstärke ergibt sich bei Neuverteilung eine geänderte Sitzverteilung beim Kreisausschuss.

Die Berechtigung zur Antragstellung auf Neubesetzung liegt bei der Gruppe Alba, da sie bei Neuverteilung einen Sitz gewinnt. Die Gruppe Alba hat einen Antrag auf Neubesetzung gestellt.

gez. D. Schulz